

Ausweisbedingungen der Salzburger Flughafen GmbH (SFG) für Flughafenausweise

Diese Bedingungen gelten für alle AntragstellerInnen (natürliche oder juristische Personen, i.d.R. der Arbeitgeber oder Auftraggeber, die für sich selbst oder für Dritte einen Flughafenausweis beantragt haben) und AusweisinhaberInnen (Personen, auf deren Namen ein Flughafenausweis lautet).

Außerdem gelten unsere Zivilflugplatzbenützungsbedingungen (ZFBB) samt Entgeltordnung in ihrer jeweils aktuellen Form (diese liegen bei der Ausweisstelle auf und sind unter <https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb/abrufbar>).

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Flughafenausweisen entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung (siehe Aushang bei der Ausweisstelle und unter <https://www.salzburg-airport.com/footer/legal/datenschutz/>).

1. Die im Zusammenhang mit den Flughafenausweisen und der damit verbundenen obligatorischen Sicherheitsschulung anfallenden Kosten sind unserer jeweils gültigen Entgeltordnung (<https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb/>) zu entnehmen. Die Kosten für die Sicherheitsschulung entstehen mit Erhalt der Zugangsdaten für die Schulung.

2. Über die unter 1. genannten Kosten hinaus ist aufgrund der vorliegenden Ausweisbedingungen eine verschuldensunabhängige Verwaltungsgebühr von € 50,- zu entrichten, wenn der Flughafenausweis trotz zumindest dreimaliger Aufforderung nicht abgeholt oder zurückgegeben wird oder sonst im Zusammenhang mit der Beantragung oder Ausstellung des Flughafenausweises ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird.

3. Sämtliche unter 1. und 2. genannten Kosten trägt der/die AntragstellerIn.

4. Anträge auf Ausstellung eines Flughafenausweises sind spätestens 5 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit vollständig ausgefüllt in der Ausweisstelle abzugeben.

5. Eingebrachte Anträge, die länger als 6 Monate ab Beantragung nicht abgeholt werden, verlieren ihre Gültigkeit. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückvergütung entstandener Kosten.

6. Der Flughafenausweis verliert nach Ablauf des elektronisch hinterlegten Datums seine Gültigkeit und muss danach zeitgerecht neu beantragt werden. Aufgrund behördlicher Vorschriften kann im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 die Gültigkeitsdauer auch verkürzt werden.

7. Der Flughafenausweis gilt nur für den Berechtigten/die Berechtigte (AusweisinhaberIn) in Ausübung des Dienstes in den zugeordneten Bereichen und ist unübertragbar. Die Mitnahme nichtberechtigter Personen ist nicht gestattet.

8. Aus Sicherheitsgründen ist der Entzug des Flughafenausweises jederzeit möglich. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückvergütung wie auch immer gearteter Kosten.

9. Die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens dürfen nur aus zwingenden dienstlichen Gründen betreten werden.

10. Es dürfen nur jene Zonen betreten werden, für die der Flughafenausweis gilt.

11. Beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens sind auch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, des Luftfahrtgesetzes (LFG), der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und der Luftverkehrsregeln (LVR), sowie der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen (ZFBB), in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

12. Der Flughafenausweis verbleibt im Eigentum der SFG und ist nach Ablauf bzw. Änderung der Gültigkeitsdauer oder bei Wegfall der Gründe für die Zutrittsberechtigung (z. B. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, Änderung der Funktion) unaufgefordert zurückzugeben. Ein Verlust oder Diebstahl ist sofort der SFG sowie der Polizeiinspektion Flughafen zu melden. Bei jeder Neuausgabe einer Ausweis-karte werden die anfallenden Kosten verrechnet.

13. Auf den Vorfeldern, in den Hangars, in öffentlichen Räumlichkeiten sowie in den speziell bezeichneten Bereichen gilt strengstes Rauchverbot.

14. Der Flughafenausweis ist beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile den beauftragten Kontrollorganen unaufgefordert vorzuweisen bzw. deutlich sichtbar an der Körpervorderseite zu tragen. Sollte eine Person den Flughafenausweis nicht sichtbar tragen, so ist jeder Flughafenausweissträger/jede Flughafenausweis-trägerin gesetzlich verpflichtet, diese Person aufzufordern, den Flughafenausweis sichtbar zu tragen oder dem/der unmittelbaren Vorgesetzten oder der Sicherheitszentrale diesen Verstoß zu melden.

15. Jedes Begehen oder Befahren von Rollwegen und Pisten ist nur mit Genehmigung der Flugplatzkontrollstelle und des Flugplatzbetriebsleiters gestattet.

16. Die zollrechtlichen und polizeilichen Beschränkungen für die Benützung bestimmter Teile des Flughafens sind zu beachten. Es bestehen Kontrollrechte der Zoll- und Sicherheitsorgane; mitgeführte Waren sind unaufgefordert den Zoll- bzw. Sicherheitsorganen zu melden.

17. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß zu beachten, sofern die SFG nicht entsprechend bekannt gegebene Abweichungen festgelegt hat.

18. Für die Vergabe der Zutrittsberechtigung für die Bereiche Vorfeld, Transit, LFZ etc. muss eine Bestätigung der Sicherheitsschulung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 vorgelegt werden.

19. Die Nichtbeachtung dieser Ausweisbedingungen, der ZFBB oder der Entgeltordnung oder ein Missbrauch des Flughafenausweises kann dessen sofortigen Entzug und ein Verwaltungsstrafverfahren zur Folge haben.

20. Die SFG behält sich vor, diese Ausweisbedingungen jederzeit zu ändern, wobei die Änderungen jeweils mit Aushang bei der Ausweisstelle und/oder Veröffentlichung unter <https://www.salzburg-airport.com/sicherheitsschulung/wirksam> werden.

21. Für den Gerichtsstand und das anwendbare Recht gilt sinngemäß Punkt 16 der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen (diese liegen bei der Ausweisstelle auf und sind unter <https://www.salzburg-airport.com/business-aviation/aviation/entgeltordnung-zfbb/abrufbar>), d.h. Erfüllungsort ist Salzburg Stadt und ausschließlich zuständig ist das jeweils sachlich zuständige Gericht der Salzburg Stadt. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.